



EINGEGANGEN

19. Nov. 2019

Erl. ....

## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 K 129/18

JA: 03.12.19  
-f ag

### Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-17/18 As/S -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für  
Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg - [REDACTED]-423 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter  
Stahnke als Einzelrichter am 18. November 2019 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 28.12.2017 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.**

**Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrags abzuwenden,**

**wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.**

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt u. a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1999 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit vom Volk der Hazara. Er ist im Iran geboren und aufgewachsen. Im Juli 2015 reiste er in die Bundesrepublik ein und stellte einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 07.04.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, seine Eltern hätten Afghanistan schon vor seiner Geburt verlassen. Er selbst sei nie in Afghanistan gewesen. Im Iran habe er als Afghane Probleme gehabt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 28.12.2017, zugestellt am 04.01.2018, stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 16.01.2018 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 28.12.2017 aufzuheben und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen;  
die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;  
die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren;  
die Beklagte zu verpflichten, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 18.09.2019 auf den Einzelrichter übertragen worden. Der Einzelrichter hat den Kläger mit Schreiben vom 09.10.2019 darauf hingewiesen, dass er erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

**A.** Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die Verpflichtung begehrt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Der Kläger hat seinen vor dem Bundesamt gestellten Antrag ausdrücklich auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt, so dass es ihm insoweit an der Klagebefugnis fehlt.

**B.** Die im Übrigen zulässige Klage ist teilweise begründet.

**I.** Sofern der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise zur Gewährung subsidiären Schutzes begehrt, ist die insgesamt zulässige Klage unbegründet. Insofern macht sich der Einzelrichter die Feststellung und Begründung des angefochtenen Bescheids zu eigen und folgt diesen, § 77 Abs. 3 AsylG.

**II.** Die Klage hat jedoch in Bezug auf die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren, Erfolg. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans

**1.** Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 3 EMRK findet hauptsächlich Anwendung, um eine Ausweisung oder Abschiebung zu verhindern, wo die Gefahr einer Misshandlung durch gezieltes Handeln staatlicher Behörden im Aufnahmeland besteht oder durch organisierte nichtstaatliche Gruppen, wenn Staaten nicht in der Lage sind, den Betroffenen ausreichend zu schützen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Art. 3 EMRK im System der Konvention wendet der EGMR diese Norm aber auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat aus Umständen folgt, für welche die Behörden oder Gerichte des Landes weder direkt noch indirekt verantwortlich sind oder die für sich allein Art. 3 EMRK nicht verletzen. So können humanitäre Bedingungen im Abschiebungszielstaat in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (EGMR, Große Kammer, Urteil vom 27. Mai 2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 [1336]; EGMR, Urteil vom 2. Mai 1997 - 146/1996/767/964 -, NVwZ 1998, 161 [162]).

Bisher nicht geklärt ist, durch welchen Gefährdungsgrad derartige außergewöhnliche Fälle gekennzeichnet sein müssen. Schon von der Gesetzessystematik her kann der nationale Maßstab für eine Extremgefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG analog nicht herangezogen werden. Da die Sachverhalte nicht vergleichbar sind, lassen sich die erhöhten Anforderungen an eine ausreichende Lebensgrundlage im Fall einer internen Schutzalternative ebenso wenig übertragen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur dann vor, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30285 –, juris, Rn. 19). Ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation ist nicht gegeben, wenn der Rückkehrer durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielen und sich damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 27 bis 28; BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 10 B 16.12 –, Rn. 10, beide juris).

Im Falle des im Iran geborenen Klägers, der in Afghanistan über keinerlei soziale Kontakte verfügt, ist nach Auffassung des Einzelrichters eine besondere Ausnahmesituation gegeben. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel sprechen ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür, dass der Kläger bei einer Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, Art. 3 EMRK widersprechenden Verhältnissen ausgesetzt zu sein. Die sozioökonomische Lage dort lässt für den Kläger ein menschenwürdiges Dasein nicht zu.

2. Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Von 188 Ländern des Human Development Index belegte Afghanistan im Jahre 2016 den 169. Platz und gehört damit zu den 41 Ländern (Plätze 148 - 188) mit einem niedrigen Stand gesellschaftlicher Entwicklung (UNDP, Human Development Report 2016, S. 200 f.). Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 31.05.2018, S. 25 f.) berichtet, dass sich die Armutsrate von 36 % 2008 auf 39 % 2014 verschlechtert habe. Dabei bleibe das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gebe es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Das rapide Bevölkerungswachstum von rund. 2,4 % im Jahr (d. h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) sei neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibe geprägt von den Nachwirkungen des Abzugs bis 2014 in größerer Zahl präsen ter internationaler Truppen, der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Nach Angaben der Weltbank sei die Arbeitslosenquote zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen. Dabei sei zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse, ähnlich wie in den benachbarten Staaten Asiens, extrem gering sei. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Für Rückkehrer gelte dies in besonderem Maße. Viele von ihnen seien auf humanitäre Unterstützung angewiesen. Laut UNOCHA benötigten 9,3 Millionen Menschen, ein Drittel der afghanischen Bevölkerung, humanitäre Hilfe. Die Rückkehrer aus dem Iran und aus Pakistan, die oft über Jahrzehnte in den Nachbarländern gelebt hätten und zum Teil dort geboren worden seien, seien in der Regel als solche erkennbar. Offensichtlich seien sprachliche Barrieren, von denen vor allem Rückkehrer aus dem Iran betroffen seien, welche erkennbar Farsi (die iranische Landessprache) oder Dari (die afghanische Landessprache) mit iranischem Akzent sprächen, wobei beide Sprachen starke Ähnlichkeiten aufwiesen. Zudem könnten fehlende Vertrautheit mit kulturellen Besonderheiten und sozialen Normen die Integration und Existenzgründung erschweren. Das Bestehen sozialer und familiärer Netzwerke am Ankunftsort nehme auch hierbei eine zentrale Rolle ein. Rückkehrer aus Europa oder dem westlichen Ausland würden von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Hätten die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder hätten sie zusammen mit der gesamten Familie Afghanistan verlassen, sei es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existierten oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt sei. Dies könne die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stelle für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hänge maßgeblich von lokalen Netzwerken ab.

Bezogen auf die wirtschaftliche und humanitäre Lage in Kabul berichtet der UNHCR (Anmerkungen zur Situation in Afghanistan, Dezember 2016, S. 7), dass die Aufnahmekapazität der Stadt angesichts des ausführlich dokumentierten Rückgangs der wirtschaftlichen Entwicklung als Folge des massigen Abzugs der internationalen Streitkräfte im Jahr 2014 aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringung sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegender Versorgungsleistung, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, äußerst eingeschränkt sei. Die Wohnraumsituation sowie der Dienstleistungsbereich in Kabul seien aufgrund der seit Jahren andauernden Primär- und Sekundärfluchtbewegungen im Land, die in Verbindung mit einer natürlichen (nicht konfliktbedingten) Landflucht und Urbanisierung zu Massenbewegungen in Richtung der Stadt geführt hätten, extrem angespannt. Aufgrund der schlechten Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Kabul sowie der sich dort zuspitzenden sozioökonomischen Krise ist der UNHCR (Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 114) der Ansicht, dass dort generell keine interne Schutzalternative besteht.

3. Vorliegend ist nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht davon auszugehen, dass der Kläger, der in Afghanistan über keinerlei unterstützungswillige soziale Kontakte verfügt, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wäre, in Kabul oder einer anderen unter Regierungskontrolle stehenden Großstadt durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Arbeitseinkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren. So wird die Lage in Kabul in der schweizerischen Rechtsprechung für eine Person, die dort über kein soziales Netzwerk verfügt, grundsätzlich als existenzbedrohend eingestuft (vgl. Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urteil vom 13. Oktober 2017 - D-5800/2016 -, Nr. 8.4). Hinzu kommt, dass der Kläger als Rückkehrer aus dem Ausland und aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara insbesondere bei der Arbeits- und Wohnungssuche erhebliche Benachteiligungen befürchten muss. So weist der UNHCR (Richtlinien, August 2018, a. a. O., S. 93) auf Berichte hin, wonach Hazara weiterhin gesellschaftlich diskriminiert und Opfer von Gelderpressungen durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierungen und Zwangsarbeit, physische Gewalt und Gefangennahme würden.

III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

gestellt werden.

Stahnke